

Beschluss Nr. 5 / 2021

Die Berliner Vertragskommission Eingliederungshilfe („Kommission 131“) beschließt im Sinne des Beschlusses Nr. 9 / 2020 der Ko 131 die Refinanzierung Corona-bedingter außerordentlicher Aufwendungen für Persönliche Schutzausrüstung (PSA) und weitere infektionshygienische Schutzmaßnahmen (insbesondere Desinfektion), die nicht anderweitig finanziert werden, gemäß folgender Regelung:

Persönliche Schutzausrüstung ist im Sinne der PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV) jede Ausrüstung, die dazu bestimmt ist, von den Beschäftigten benutzt oder getragen zu werden, um sich gegen eine Gefährdung für ihre Sicherheit und Gesundheit zu schützen, sowie jede mit demselben Ziel verwendete und mit der persönlichen Schutzausrüstung verbundene Zusatzausrüstung. Nicht hierunter fallen z.B. zur Sicherheit der Mitarbeitenden installierte Trenn- oder Schutzwände als Spuckschutz.

Leistungserbringer können die Refinanzierung von Mehraufwendungen für PSA, die zwischen dem 01.04.2020 und 31.12.2020 aufgrund infektionshygienischer Schutzmaßnahmen im Zuge der Corona-Pandemie entstanden sind beantragen. Hierfür ist die diesem Beschluss zugehörige Anlage 2 vollständig ausgefüllt bis spätestens zum 31.10.2021 beim Vertragsbereich der Senatsverwaltung für Soziales einzureichen. Ein nachträglicher Eingang von Anträgen wird nicht berücksichtigt.

Die Umsetzung der Auszahlung erfolgt in Form einer Einmalzahlung.

Geeignete Nachweise aller in Anlage 2 getätigten Angaben sind auf Anforderung des Leistungsträgers auch nachträglich nachzureichen. Vom Leistungserbringer falsch getätigte Angaben führen bei einer daraus entstandenen Überzahlung zu einer Rückzahlungsverpflichtung.

Die Geltendmachung der Refinanzierung Corona-bedingter Mehraufwendungen für PSA für den Zeitraum ab 01.01.2021 bis zur Beendigung des Bedarfs entsprechend maßgeblicher gesetzlicher Vorschriften und Regelungen (z.B. InfSchVO, ArbeitsschutzVO) erfolgt angelehnt an das o.g. Verfahren, sofern die entsprechenden haushalterischen Voraussetzungen hierfür vorliegen und unter Einreichung der diesem Beschluss zugehörigen Anlage 3 bis zum 29.06.2022.

Der Leistungserbringer erklärt mit Unterschrift, dass

- die Mehraufwendungen für Persönliche Schutzausrüstung durch Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 bedingt sind,
- diese Mehraufwendungen nicht bereits anderweitig (z.B. durch staatliche Maßnahmen, Zuschüsse, Entschädigungsleistungen oder Spenden) finanziert wurden,
- alle relevanten staatlichen und privaten (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen beantragt und in Anspruch genommen wurden bzw. werden und diese Leistungen dann bei der Berechnung eines möglichen Ausgleichs berücksichtigt werden, auch wenn sie erst später bewilligt werden,
- die zur Erstattung beantragten Mehraufwendungen
 - nicht auch bei anderen Kostenträgern geltend gemacht wurden und ausschließlich für das/die im Formular angeführte/n Aktenzeichen angefallen sind,
 - nicht erneut im Rahmen der Vergütungsverhandlung bzw. Vergütungsvereinbarung geltend gemacht werden,
 - nicht den Leistungsberechtigten in Rechnung gestellt werden
- Änderungen von der Geltendmachung zugrundeliegenden Sachverhalten unverzüglich angezeigt werden. Dies umfasst auch die Bekanntgabe anderweitig erhaltener Finanzierungsmittel.

Der Beschluss mit Anlagen wird im Internet veröffentlicht

Schödl
Vorsitzende der KO 131